

## **Hinweise zur formalen Gestaltung einer Seminararbeit**

Die nachstehenden Regeln sollen Ihnen helfen, eine Seminararbeit unter Beachtung der üblichen Formalien zu schreiben. Die Regeln entsprechen im Wesentlichen den üblichen Anforderungen an wissenschaftliche Arbeiten. Sie können sich auch für die Hausarbeit in einer Übung oder für die Magisterarbeit an diesen Regeln orientieren. Soweit der Übungsleiter oder die Übungsleiterin bzw. die Betreuerin oder der Betreuer Ihrer Magisterarbeit abweichende Anweisungen geben, müssen Sie diese natürlich befolgen.

### **I. Allgemeines**

Bitte schreiben Sie Ihre Seminararbeit mit Schreibmaschine oder Computer und geben Sie die Arbeit in einem einfachen Schnellhefter (keine Ringbindung!) ab.

### **II. Vorspann**

Die Seminararbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, in der sich die Verfasserin oder der Verfasser mit der vom Thema vorgegebenen Fragestellung auseinandersetzt. Vor dem eigentlichen Text steht ein Vorspann, der aus folgenden Teilen besteht:

1. Deckblatt. Auf dem Deckblatt sind der Name, die Matrikelnummer und die Adresse des Bearbeiters oder der Bearbeiterin, sowie die Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Arbeit angefertigt wird und der Titel der Arbeit anzugeben. Bitte folgen Sie dabei dem folgenden Muster:

Monika Mustermann

Musterstraße 20

12345 Musterstadt

Matrikelnummer: 12345467

Seminar „Familie und Gesellschaft“

bei Prof. Dr. Thomas Rüfner

im Wintersemester 2008/2009

**Thema: „Das elterliche Sorgerecht“**

## 2. Gliederung

Die Gliederung enthält sämtliche Überschriften und Zwischenüberschriften, durch die der Text der Arbeit strukturiert wird und die jeweiligen Seitenzahlen. Beispiel:

A. Die Diskussion um § 1300 (alter Fassung) BGB .....	1
I. Auseinandersetzungen während des Gesetzgebungsverfahrens ...	2
1. Stellungnahmen zum Ersten Entwurf .....	2

Wie die Arbeit im Einzelnen zweckmäßig gegliedert wird, bleibt der jeweiligen Bearbeiterin oder dem jeweiligen Bearbeiter überlassen. Jedenfalls sollte eine allzu detaillierte Gliederung vermieden werden.

Die Gliederungspunkte sollen in geeigneter Weise nummeriert werden. Eine so genannte dekadische Gliederung („1 Die Diskussion um § 1300 (alter Fassung) BGB – 1.1. Auseinandersetzungen während des Gesetzgebungsverfahrens – 1.1.1 Stellungnahmen zum Ersten Entwurf“) ist nicht erwünscht!

### 3. Literaturverzeichnis

Im Literaturverzeichnis müssen alphabetisch nach Verfassernamen geordnet die Werke der Sekundärliteratur aufgeführt werden, auf die in den Fußnoten der Arbeit verwiesen wird. Es müssen **alle in den Fußnoten angeführten Werke**, aber auch nur diese verzeichnet werden. Gerichtsentscheidungen und Gesetzesparagrafen gehören nicht in das Literaturverzeichnis.

Für das Literaturverzeichnis gelten folgende Regeln:

Bei **allen Werken** ist der **Vor- und Nachname** des Verfassers oder der Verfasserin oder anzugeben. Hat ein Buch statt eines Verfassers/einer Verfasserin einen Herausgeber oder eine Herausgeberin, so wird diese/r im Literaturverzeichnis genannt und mit dem Zusatz (Hg.) kenntlich gemacht. – Auf die Angabe des ausgeschriebenen Vornamens darf nur verzichtet werden, wenn er aus dem zitierten Werk nicht ersichtlich ist. Titel und Berufsbezeichnungen der Verfasser oder der Verfasserin dürfen nicht angegeben werden. Wenn ein Werk keinen Verfasser oder Herausgeber nennt, wird nur der Titel genannt und das Werk entsprechend alphabetisch eingereiht.

Das Literaturverzeichnis darf nicht in verschiedene Abschnitte (z. B. für Kommentare, Monographien, Aufsätze) unterteilt werden. Es muss die gesamte benutzte Literatur in einer alphabetischen Liste enthalten.

Bei **Büchern** muss der Titel, der Verlagsort und das Erscheinungsjahr angegeben werden. Bei mehrbändigen Werken muss außerdem der verwendete Band angegeben werden. Ist ein Werk in mehreren Auflagen erschienen, muss ferner die benutzte Auflage genannt werden.

Beispiele: Leipold, Dieter, BGB I. Einführung und Allgemeiner Teil, 4. Auflage, Tübingen 2007.

Larenz, Karl, Canaris, Claus-Wilhelm, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. II/2, 13. Auflage, München 1994.

Für **Kommentare** gelten die folgenden Muster:

Staudinger, BGB, §§ 883-902, Neubearbeitung, München 2008.

Säcker, Franz Jürgen, Rixecker, Roland, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 5. Auflage,

- Bd. I/1, München 2006.
- Bd. 2, München 2007.

Wenn mehrere Bände eines Kommentars oder eines anderen Werkes in der Arbeit zitiert werden, müssen sie alle im Literaturverzeichnis genannt werden.

Bei **Aufsätzen aus einer Zeitschrift** müssen außer dem Namen des Verfassers der Titel des zitierten Aufsatzes, der Name der Zeitschrift, das Erscheinungsjahr und die Seitenzahlen, auf denen der Aufsatz zu finden ist, genannt werden.

Beispiel: Schneider, Norbert, Über den Un-Sinn, die halbe Geschäftsgebühr mit einzuklagen, NJW 2007, 2002-2008.

Bei manchen Zeitschriften ist es üblich, zusätzlich den Jahrgang der Zeitschrift anzugeben.

Beispiel: Gregor Bachmann, Die Societas Europaea und das europäische Privatrecht, ZEuP 16 (2008) 32-58.

Bei **Beiträgen aus Sammelbänden** (Festschriften etc.) muss der einzelne zitierte Aufsatz im Literaturverzeichnis aufgenommen werden. Zusätzlich zu den bei Büchern generell üblichen Angaben müssen der Name des Verfassers des zitierten Aufsatzes, der Titel des Aufsatzes und die Seiten, auf denen der zitierte Beitrag zu finden ist, genannt werden.

Beispiel: Burkhard Hess, Die allgemeinen Gerichtsstände der Brüssel I-Verordnung, in: Wolfgang Hau, Hubert Schmidt (Hg.), Facetten des Verfahrensrechts. Liber Amicorum Walter F. Lindacher, Köln u. a. 2007, 53-63.

### **III. Der Text der Seminararbeit**

Anders als bei Arbeiten, die der Lösung eines Falls in einem Gutachten dienen, gibt es für Aufbau und sprachliche Gestaltung von Seminararbeiten keine detaillierten Regeln. Es gibt auch keine genaue Seitenvorgabe. Üblich und angemessen ist ein Umfang von etwa 20-25 Seiten bei der unter a) angegebenen Formatierung.

#### **1. Technische Gestaltung**

Die Arbeit sollte wie folgt formatiert werden:

Rand: Oben 2,5 cm; Unten 2,5 cm; Links 6 cm; Rechts 2 cm.

Schriftart: Times New Roman; Schriftgröße 12 pt (Haupttext) / 10 pt (Fußnoten).

Zeilenabstand: 1,5 Zeilen (Haupttext); 1 Zeile (Fußnoten).

## 2. Literaturnachweise

Soweit im Text Ihrer Arbeit fremdes Gedankengut verwendet wird, ist dies in Fußnoten nachzuweisen.

In den Fußnoten sind einschlägige Belege aus der Sekundärliteratur und der Rechtsprechung anzuführen. Gesetzesparagrafen gehören nicht in die Fußnoten. Die Fußnoten sollen nur Hinweise zur benutzten Literatur, keine inhaltlichen Ergänzungen zum Haupttext enthalten. Sinnvoll ist es allerdings, die genaue Bedeutung des Literaturzitats kenntlich zu machen.

Beispiele: Ähnlich BGH NJW 2007, 2054, 2055.

Anderer Ansicht Leipold, BGB I 206.

Da sich detaillierte Angaben zu den zitierten Werken im Literaturverzeichnis finden lassen, genügen in den Fußnoten verkürzte Angaben.

Beispiele: Vgl. Bachmann, ZEuP 16 (2008) 37.

Ebenso Hess, Liber Amicorum Lindacher 55.

Unverzichtbar ist in jedem Fall die Angabe der Seite, auf die sich das Zitat konkret bezieht.

Bei Kommentaren sollte jeweils der Bearbeiter genannt werden, von dem die zitierte Kommentierung stammt. Außerdem ist der kommentierte Paragraph zu nennen. Statt der Seitenzahl kann oft die relevante Randnummer angegeben werden.

Beispiel: Staudinger/Gursky, § 892, RdNr. 2.

So auch Münchener Kommentar/Ernst, § 323, RdNr. 5.

**Wichtig: Dadurch, dass eine Aussage im Text mit einer Fußnote versehen wird, wird nur zum Ausdruck gebracht, dass der im Text geäußerte Gedanke sinngemäß in dem angeführten Werk zu finden ist. Die Fußnote besagt nicht, dass Text aus dem angeführten Werk wörtlich**

**übernommen wurde. Wörtliche Zitate müssen zusätzlich durch Anführungszeichen kenntlich gemacht werden.**

Werden wörtliche Zitate nicht gekennzeichnet, so kann dies als Täuschungsversuch gewertet werden. Längere wörtliche Zitate sind – auch bei korrekter Kennzeichnung – nicht erwünscht. Die Bearbeiterinnen und Bearbeiter sollen die in der Literatur gefundenen Gedanken in eigenen Worten wiedergeben!

Bei Verweisen auf Sekundärliteratur sollte nach Möglichkeit die **neueste Auflage** des jeweiligen Werkes verwendet werden.

#### **IV. Gestaltung der Skizze**

Vor der Anfertigung Ihrer Arbeit sollen Sie eine kurze Skizze anfertigen. Die Skizze soll zeigen, ob Sie bei der Bearbeitung des Themas auf dem richtigen Weg sind und ob Sie die formalen Anforderungen an eine Seminararbeit erfüllen können. Die Skizze gliedert sich wie folgt:

1. Kurze Zusammenfassung der geplanten Arbeit:
  - Welche Fragen soll Ihre Arbeit beantworten?
  - Welche Ergebnisse wird Ihre Arbeit vermutlich haben?
  - Sollte 3-4 Fußnoten mit Literaturnachweisen enthalten.
2. Überblick über die geplante Gliederung der Arbeit.
3. Literaturverzeichnis
  - (1) In den Fußnoten zitierte Literatur
  - (2) Weitere relevante Literatur

Die Fußnoten und das Literaturverzeichnis müssen den Vorgaben unter II 3. und III. 2. entsprechen. Allerdings sollen abweichend von der Regel unter II. 3. im Literaturverzeichnis auch Bücher verzeichnet werden, die nicht in Ihrer Skizze vorkommen, die Sie aber später in der endgültigen Version Ihrer Arbeit auswerten wollen.

Anhang: Beispiel für eine Skizze zu einer Seminararbeit

Monika Mustermann

**Skizze zur Seminararbeit „Die Sittenwidrigkeit von Globalzessionen“**

**1. Kurze Zusammenfassung der geplanten Arbeit:**

Die Arbeit soll untersuchen, wie der Begriff der Sittenwidrigkeit (§ 138 Abs. 1 BGB) im Zusammenhang mit der Rechtsprechung zur Nichtigkeit von Globalzessionsverträgen ausgelegt wird. Unter einer Globalzession versteht man die Abtretung sämtlicher Forderungen des Abtretenden an einen Dritten<sup>1</sup>. Die Globalzession ist regelmäßig eine Sicherungsabtretung, sie dient also der Sicherung eines Kredits, den der Abtretungsempfänger dem Abtretenden gewährt hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, die sich auf einen Gedanken Flumes stützt<sup>2</sup>, kann eine Globalzession sittenwidrig und nichtig sein, wenn sie auch solche künftigen Forderungen umfasst, die der Abtretende nach den in seiner Branche üblichen Gepflogenheiten an Warenlieferanten im Rahmen eines so genannten verlängerten Eigentumsvorbehalts<sup>3</sup> abtreten muss<sup>4</sup>.

Die Arbeit wird zeigen, dass die Rechtsprechung sich bei der Auslegung des Begriffs der Sittenwidrigkeit längst von der allgemeinen Formel verabschiedet hat, wonach sittenwidrig ist, was dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden widerspricht. Vielmehr orientiert sich die Rechtsprechung heute für die Auslegung von § 138 Abs. 1 BGB – ohne dies ausdrücklich zu sagen, an Kriterien, die durch den speziellen Tatbestand des § 138 Abs. 2 BGB vorgegeben werden<sup>5</sup>.

---

<sup>1</sup> Jauernig/Stürner, § 398, RdNr. 18.

<sup>2</sup> Flume, NJW 1950, 841, 847 f..

<sup>3</sup> Zum Begriff vgl. Flume, Das Rechtsgeschäft 903.

<sup>4</sup> Zur Entwicklung der Rechtsprechung ausführlich Naumann, Sittenverstoß 82-87.

<sup>5</sup> Zu diesem Befund bereits Naumann, Sittenverstoß 122 f.

## **2. Überblick über die geplante Gliederung.**

### I. Einführung: Die Konkurrenz von Waren- und Geldkreditgebern

1. Die Globalzession
2. Der verlängerte Eigentumsvorbehalt
3. Kollision von Globalzession und verlängertem Eigentumsvorbehalt

### II. Die Entwicklung der Rechtsprechung

1. Die Rezeption von Flumes Vertragsbruchtheorie in der Rechtsprechung
2. Die zunehmende Verschärfung der Rechtsprechung
  - a. Sittenwidrigkeit bei fahrlässigem Verhalten des Gläubigers
  - b. Sittenwidrigkeit von Globalzessionen im Regelfall
3. Die Kriterien der Rechtsprechung und der Tatbestand des § 138 Abs. 2 BGB

### III. Ergebnis: Auslegung von § 138 Abs. 1 BGB im Lichte des Abs. 2

## **3. Literaturverzeichnis**

### **(1) In den Fußnoten zitierte Literatur**

Flume, Werner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Bd. 2, Das Rechtsgeschäft, 3. Auflage, Berlin u.a. 1992.

Ders., Der verlängerte und erweiterte Eigentumsvorbehalt, NJW 1950, 841-850.

Jauernig, Othmar (Hg.), Bürgerliches Gesetzbuch, 12. Auflage, München 2007.

Naumann, Jochen, Sittenverstoß und Privatautonomie, Baden Baden 2003.

### **(2) Weitere relevante Literatur**



Erman, Walter, Die Globalzession in ihrem Verhältnis zum verlängerten Eigentumsvorbehalt, Karlsruhe 1960.

Mayer-Maly, Theo: Die guten Sitten als Maßstab des Rechts, JuS 1986, 596-600

Picker, Eduard, Der praktische Fall: Die Schlacht der Kreditoren, JuS 1988, 375-385.

Serick, Rolf, Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübertragung, Bd. 2, Heidelberg 1965.

Yazhari, Fardjam C., Verlängerter Eigentumsvorbehalt und Globalzession, diss. iur., Hamburg 2002.